

## **ANLAGE zu § 14 – Vereinbarung zu §8a**

# **Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe in Tageseinrichtungen für Kinder**

Zur Umsetzung des § 8a Absatz 4 SGB VIII mit dem Ziel, das Zusammenwirken von Jugendamt und Träger der Kindertageseinrichtung so zu gestalten, dass Gefährdungen des Kindeswohls wirksam begegnet werden kann, und zur Umsetzung des § 72a SGB VIII wird zwischen dem Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg und dem Träger der Kindertageseinrichtung folgendes vereinbart:

### **§ 1 Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag**

Für die Auslegung der in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe dient das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ (siehe Anhang 1).

### **§ 2 Verfahrensregelung**

Unabhängig von dem Verfahren nach § 8a SGB VIII sind bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich die Polizei und das Jugendamt zu informieren. Zur Umsetzung des § 8a Absatz 4 SGB VIII arbeiten Jugendamt und Träger der Kindertageseinrichtung nach folgenden Verfahrensschritten zusammen:

#### **1. Schritt:**

Werden in der Tageseinrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, erfolgt eine Gefährdungseinschätzung beim Träger der Kindertageseinrichtung. Bei der Gefährdungseinschätzung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen. Der Träger der Kindertageseinrichtung hat gemäß § 8b SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

#### **Hinweis:**

*in Heidelberg stehen die im Anhang 2 zu dieser Vereinbarung benannten Institutionen mit insoweit erfahrenen Fachkräften zur Verfügung.*

*Verfügt der Träger der Kindertageseinrichtung über eine eigene insoweit erfahrene Fachkraft, muss diese folgende Qualifikationskriterien erfüllen:*

Die nach § 8 a SGB VIII hinzuzuziehende „insoweit erfahrene“ Fachkraft soll über entsprechende Erfahrung in der Einschätzung von Gefährdungssituationen für Kindeswohl verfügen. Hierzu zählen

*Kenntnisse über*

- *Familiensysteme und die Dynamik konflikthafter Beziehungen*
- *Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Entwicklungsphasen*
- *Symptome und Entwicklungsbeeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen in gefährdenden Beziehungen*
- *Bindungsverhalten und –bedürfnisse von Kindern*
- *risikobehaftete Lebenslagen von Familien*
- *ressourcenorientiertes Arbeiten mit Familien*
- *Kenntnis des rechtlichen Rahmens von Kindeswohlgefährdung und Datenschutz*
- *Kenntnis des Hilfesystems und der Kooperationswege*
- *Methodische Kenntnisse zur kollegialen Beratung*

Die insoweit erfahrene Fachkraft sollte in gewisser Regelmäßigkeit mit Kinderschutzfragen tatsächlich befasst sein.

## **2. Schritt:**

Soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, werden die Personensorgeberechtigten und das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen.

## **3. Schritt:**

Die Fachkräfte der Träger wirken bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten.

Hierbei hat der Träger der Kindertageseinrichtung

1. auf die ihm bekannten Hilfen hinzuweisen,
2. nach Möglichkeit Absprachen mit den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfen zur Gefährdungsabwendung zu treffen, diese zu dokumentieren und deren Einhaltung zu überprüfen,
3. gegebenenfalls die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu unterstützen und
4. die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass das Jugendamt informiert werden muss, wenn sie die benannten und gegebenenfalls abgesprochenen Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen oder wenn aus Sicht des Trägers der Kindertageseinrichtung ungewiss ist, ob sie ausreichend sind.

## **4. Schritt:**

Der Träger der Kindertageseinrichtung informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine bisherige Vorgehensweise, wenn

1. ihm geeignete Hilfen nicht bekannt sind,
2. die von ihm benannten Hilfen von den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten abgelehnt werden,
3. die abgesprochenen Hilfen von den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden oder
4. er sich nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die von ihm benannten und gegebenenfalls mit den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten abgesprochenen Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann.

### **5. Schritt:**

Nach Information des Jugendamtes erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII. Das Jugendamt informiert den Träger der Kindertageseinrichtung über sein Ergebnis der Gefährdungseinschätzung und die von ihm veranlassten Maßnahmen. Verbleibt das Kind weiterhin in der Kindertageseinrichtung und ergibt die Gefährdungseinschätzung, dass zum Wohl des Kindes ein weiteres Zusammenarbeiten erforderlich ist, wird dieses im Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

### **§ 3 Fortbildung bzw. Qualifizierung der Fachkräfte**

Der Träger der Kindertageseinrichtung ermöglicht je nach Bedarf seinen in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften, sich bezüglich der sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags im Sinne des § 8a Absatz 4 SGB VIII fortzubilden bzw. zu qualifizieren.

### **§ 4 Persönliche Eignung der Beschäftigten**

Zur Sicherstellung, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, lässt sich der Träger der Kindertageseinrichtung

1. von allen derzeit in der Tageseinrichtung Beschäftigten bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung,
2. von allen sich um eine Stelle in der Tageseinrichtung bewerbenden Personen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens,
3. von allen zur Anstellung in der Tageseinrichtung ohne Bewerbungsverfahren vorgesehenen Personen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses und
4. von allen Beschäftigten alle fünf Jahre erneut ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

## **§ 5 Datenschutz**

Der Träger der Kindertageseinrichtung hat den Schutz der Sozialdaten des Kindes und seiner Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten in der den §§ 61 bis 65 SGB VIII entsprechenden Weise zu gewährleisten (siehe Anhang 3).

## **§ 6 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der örtlichen Vereinbarung durch das Jugendamt und den Träger der Kindertageseinrichtung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

## **§ 7 Schriftformerfordernis für Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen**

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesen Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von beiden Vereinbarungspartnern unterzeichnet sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vereinbarungspartner werden eine nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.